

# Vom Waldgesetz zum Beschaffungsrecht, insbesondere Verbauen von eigenem Holz

Marc Steiner,  
Bundesverwaltungsrichter\*

\*Der Referent äussert seine persönliche Meinung

*27. November 2025*

# Sylvicultura oeconomica von Hans Carl von Carlowitz (1645-1714); Nachhaltigkeitsbegriff (vs. Raubbau)

an allerhand Metallen habhaft werden könnte; Aber da der un-  
terste Theil der Erden sich an Erzten durch so viel Mühe und Un-  
kosten hat offenbahr machen lassen / da will nun Mangel vorfallen  
an Holz und Kohlen dieselbe gut zu machen; Wird derhalben die  
größte Kunst / Wissenschaft / Fleiß / und Einrichtung hiesiger Lande  
darinnen beruhen / wie eine sothane Conservation und Anbau des  
Holzes anzustellen / daß es eine continuirliche beständige und nach-  
haltende Nutzung gebe / weiln es eine unentberliche Sache ist / ohne  
D welche

# Art. 34a und Art. 34b Waldgesetz: Abschnittstitel “Holzförderung”

Art. 34b Bauten und Anlagen des Bundes:

<sup>1</sup> Der Bund fördert bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

<sup>2</sup> Bei der Beschaffung von Holzerzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

# Der Paradigmenwechsel



**„Wir möchten [mit dem vorteilhaftesten Angebot] den Paradigmenwechsel konkretisieren, den wir im ganzen Gesetz vorgenommen haben.“**

Bundesrat Ueli Maurer im Ständerat, 5.6.19

# Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen durch die Kreislaufwirtschaftsvorlage

## - **Art. 30 Technische Spezifikationen**

<sup>4</sup> Die Auftraggeberin sieht dort, wo diese geeignet sind, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 15. März 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 648; BBl **2023** 13, 437).

---

# Frage, ob das Holz vom Anbieter bestellt oder auftraggeberseitig zur Verfügung gestellt wird

An der Swissbau Januar 2018 hat zum Beispiel die Gemeinde Nesslau ihr Projekt vorgestellt. Sie hat eigenes Holz verwendet, um ein neues Gemeindehaus zu bauen. Das ist vergaberechtlich unbedenklich, weil nicht "Schweizer Holz" verlangt wird beim Einkaufen, sondern die Auftraggeberin selbst das Holz aus eigenem Wald beisteuert und vom Anbieter lediglich verlangt, dass er dieses gemeindeeigene Holz als Baumaterial einsetzt.

# Homestory in der Zeitschrift «Wald und Holz»



# Hallenbad Frauenfeld als best practice

28.02.2024

## **Frauenfeld schwimmt jetzt in seinem eigenen Holz**

**Im Januar hat die neue Frauenfelder Schlossbadi ihre Türen für das Publikum geöffnet. Neben einem 25-Meter-Becken mit acht Bahnen bietet das Hallenbad auch Attraktionen wie etwa ein Aussensprudelbecken oder eine Wasserrutsche. Für das Tragwerk wurden 540 Kubikmeter Holz eingesetzt. Der Rohstoff kam aus einem Umkreis von nur fünf Kilometern – zu einem grossen Teil aus dem Wald der Bürgergemeinde Frauenfeld.**

# Rückblick: Anlass der Parlamentariergruppe Wald und Holz August 2023 in Frauenfeld

BESCHAFFUNGSWESEN

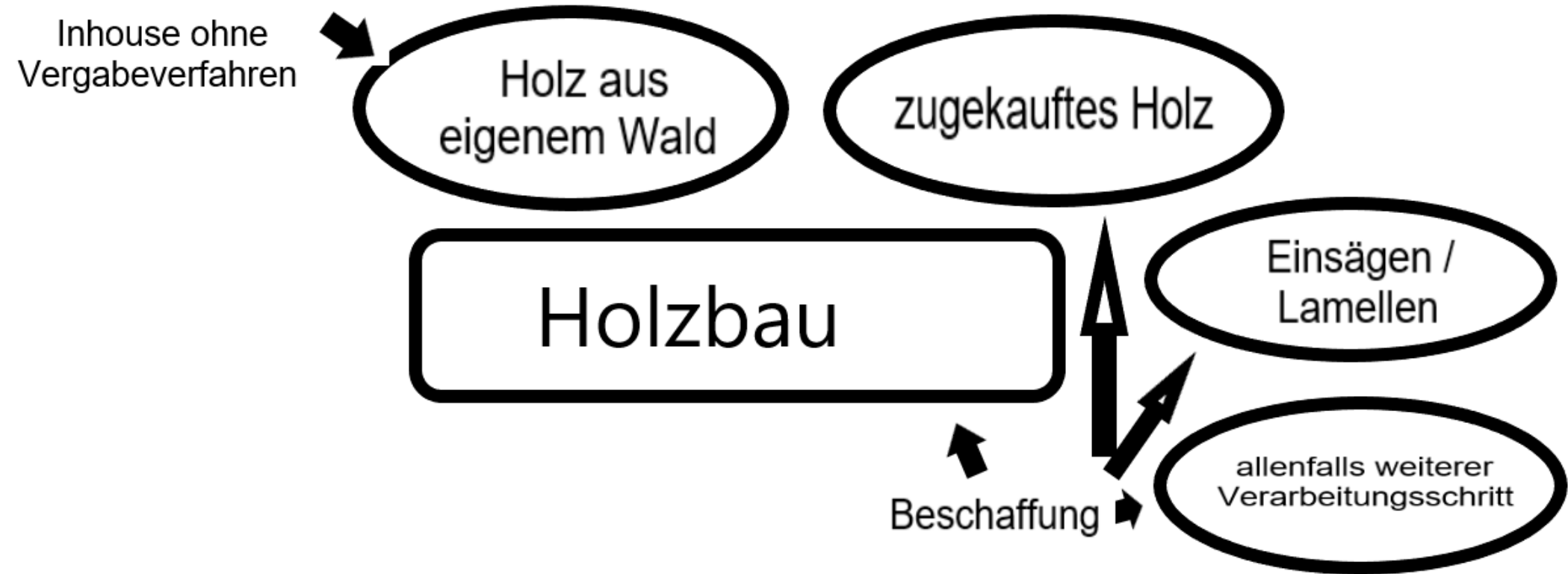
## **«Es braucht Zweckverbände»: Mit einem Kniff dürfen Thurgauer Gemeinden einheimisches Holz für öffentliche Bauten verwenden**

Thomas Güntert

22.08.2023, 16.50 Uhr

Öffentliche Bauprojekte müssen im Thurgau ausgeschrieben werden – es sei denn, die zuständige Gemeinde findet eine Inhouse-Lösung: Kommt das Bauholz aus dem eigenen Wald, sind die Vergaberegeln hinfällig.

# Projektorganisation Verbauen von eigenem Holz



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 465 25 74

[marc.steiner@bvger.admin.ch](mailto:marc.steiner@bvger.admin.ch)